

Hinweisblatt zu Ihrem bewilligungspflichtigem Bauvorhaben

1. Die anfallenden Abwässer und Fäkalien sind direkt in die Ortskanalisation einzuleiten. Um die Genehmigung des Kanalanschlusses ist vorher bei der Gemeinde gesondert mit Unterlagen entsprechend dem Kanalisationsgesetz anzusuchen. Ein unterfertigtes Formular ist bei der Gemeinde Stumm abzugeben (Formular unter www.stumm.tirol.gv.a).
2. Der/die BauwerberIn wurde bereits darüber informiert, dass eine Beschwerde gegen einen Baubescheid seit 01.05.2017 (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBl. Nr. 26) keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Dies bedeutet, dass der/die BauwerberIn mit Erlassung des Baubescheides mit dem Bauvorhaben grundsätzlich beginnen kann, auch wenn die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Dem/der BauwerberIn wird jedoch dringend empfohlen die Rechtskraft des Baubescheides abzuwarten oder entsprechende Rechtsmittelverzichts-erklärungen einzuholen. Im Falle einer stattgebenden Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Tirol müssten sämtliche baulichen Anlagen wieder entfernt werden.
3. Der Bauherr hat gemäß § 37 Abs. 3 TBO 2018 den **Baubeginn** der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, gelten als Baubeginn.
4. Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2018 der Behörde nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der **äußeren Wandfluchten** mittels eines eingemessenen **Schnurgerüstes** oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.
5. Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2018 der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die **Bauhöhen** der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.
6. Der Eigentümer der baulichen Anlage hat gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2018 die **Vollendung** des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung der Rauchfänge sowie der aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.
7. Die gegenständliche bauliche Anlage darf gemäß § 44 Abs. 2 TBO 2018 erst nach Erstattung der vollständigen Anzeige über die **Bauvollendung** benützt werden.
8. Der Bauwerber hat vor und während der Bauführung errichtete Bauhütten und dergleichen unmittelbar nach Fertigstellung des Baus unaufgefordert zu entfernen.
9. Die Dachflächen sind gegen die anfallenden Windlasten zu verankern und Vorrichtungen anzubringen, damit Eis- und Schneeabrutschungen auf Verkehrsflächen und Hauszugänge verhindert werden. (§ 27 TBV 2016).
10. Die vorübergehende Benützung von Nachbargrundstücken ist gem. § 43 TBO 2018 dem Eigentümer des Nachbargrundstückes bzw. dem hierüber Verfügungsberechtigten zwei Wochen vorher bekannt zu geben und das Einvernehmen herzustellen.
11. Die Baulärmverordnung 2016 idGF der Tiroler Landesregierung ist einzuhalten.
12. Grenzsteine dürfen durch die Bauführung in keiner Weise verändert werden und sind dementsprechend vor Baubeginn zu markieren.
13. Benützung von Verkehrsflächen für Anlagen aller Art auf, über und unter der Straße bedarf einer gesonderten Bewilligung des Straßenerhalters. Desgleichen darf der Verkehr durch die Bauarbeiten nicht behindert werden, sollte dies notwendig sein bedarf es einer gesonderten

Bewilligung des Straßenerhalters. Verunreinigungen der Straße sind auf Kosten des Bauwerbers sofort zu beheben.

14. Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betrieblich genutzte Gebäude, für die eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich ist, und Wohnanlagen dürfen gemäß § 45 Abs. 1 TBO 2018 in den Fällen des § 28 Abs. 1 lit. a und b jedoch erst aufgrund einer **Benutzungsbewilligung** benützt werden.
15. In diesem Fall hat der Eigentümer des Gebäudes gemäß § 45 Abs. 2 TBO 2018 gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich um die Erteilung der **Benutzungsbewilligung** anzusuchen.
16. Gemäß § 35 TBO 2018 erlischt die Baubewilligung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird.
17. Das Bauvorhaben ist gemäß den Bestimmungen der **TBO 2018**, den **Technischen Bauvorschriften 2016** und den dort für verbindlich erklärten **OIB-Richtlinien** in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.
18. Bei Abbrucharbeiten ist das Abbruchmaterial umweltgerecht und laut Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idgF bzw. Abbruchbescheid zu entsorgen. Das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG 1989), BGBl. Nr. 299/1989, BGBl. I Nr. 103/2013 idgF ist von den Auftraggebern bzw. Ausführenden einzuhalten und nachzuweisen (siehe § 49 bis 51 TBO 2018).

Beilagen zum Hinweisblatt:

- Formular Baubeginnsmeldung
- Formular Bestätigung äußere Wandflucht
- Formular Bestätigung Bauhöhe
- Formular Bauvollendungsanzeige